

BESITZSTÖRUNGEN, ANDERE RECHTSWIDRIGE EINGRIFFE UND IHRE ABWEHR

IMMER WIEDER
NEUE HERAUS-
FORDERUNGEN...
12.11.2021

Michael Mendel

Leitungsdienstbarkeit

- verschafft dem Netzbetreiber ein absolut geschütztes Recht, wirkt gegen Eigentümer, aber auch gegen Dritte
- = Rechtsbesitz
- Verhalten, das den bisherigen Gebrauch eines Rechts erschwert oder diesen überhaupt verhindert, ist Besitzstörung

Besitzstörung

- Im Fall der Behinderung von Bauarbeiten evident
- Dokumentation entscheidend!
- Wiederholungsgefahr begründen; „ernste Besorgnis weiterer Eingriffe“ reicht aus

Besitzstörung

- 30-Tages-Frist beachten!
- Einstweilige Vorkehrungen beantragen:
 - Anspruch und Gefährdung von Amts wegen aus dem Vorbringen und der Sachlage abzuleiten
 - keine Bescheinigungspflicht

Exkurs: Vollstreckbarkeit des Enteignungsbescheides

- sobald Entschädigungsbetrag gerichtlich hinterlegt oder ausbezahlt ist
- Enteignungsbescheid ist Grund für gerichtliche Hinterlegung
- → etwas aufwendigeres Procedere, schafft aber Rechtssicherheit

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „1. Mit der Blockade einer Zufahrtsstraße zu einem Bauplatz durch Demonstranten, wodurch die Bautätigkeit an einem öffentlichen Bauvorhaben verhindert wird, ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Herrschafts-eigentümers verbunden, wenn die Blockade auf die dauerhafte Entziehung der Benützung der Bauliegenschaft ausgerichtet war [...].“

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „2. Ein solche Blockade ist nicht friedlich im Sinn des Art 11 MRK und kann nicht mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gerechtfertigt werden.“

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „3. Bei Vorliegen einer formell rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigung können sich die Demonstranten mangels rechtswidriger Bauführung nicht auf eine Nothilfesituation und das Recht auf Selbsthilfe berufen.“

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „4. Die vom Bauherrn dem Unternehmer gemäß § 1168 Abs 1 ABGB zu ersetzenden Stehzeiten sind ein Vermögensschaden, den die Demonstranten dann zu ersetzen haben, wenn feststeht, dass das Bauvorhaben fertiggestellt wird. [...].“

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „5. Unsicherheiten darüber, ob das Bauwerk fertiggestellt werden wird, führen zur Stattgebung eines Feststellungsbegehrens über die Haftung der Demonstranten für künftig mögliche Schäden.“

Schadenersatz: OGH 7 Ob 49/98a (übereinstimmend mit 6 Ob 201/98x)

- „6. Eine Haftung der Beklagten kommt nur für jene Schäden in Betracht, die auf ihre Teilnahme an der Blockade in der Zeit von 10 Uhr bis 12.30 Uhr zurückzuführen sind. [...].“

Wesentlich für die Rechtsposition: Inhalt der Dienstbarkeit

- Auch bei Enteignung nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln
- unabhängig von sonstigen Bescheiden
- aber Verpflichtung zur schonenden Ausübung

Umfang der Dienstbarkeit

- Definiert durch Enteignungsbescheid iVm Bau- und Betriebsbewilligung
- Notwendiges Ausmaß der Grundinanspruchnahme bereits im Bewilligungsverfahren exakt festlegen
- Ermittlung im Rahmen von Vorarbeiten

Konfliktfeld Zufahrten

- So früh wie möglich klären
- Grenze von öffentlichem Gut und Privateigentum exakt ermitteln
- Verfügungsrecht auch außerhalb des Dienstbarkeitsstreifens sichern und
- durchsetzen, wenn erforderlich

Konfliktfeld Gemeindegrund

- Keine Sonderstellung der Gemeinde hinsichtlich ihres Privateigentums
- Gemeingebrauch an öffentlichem Gut
- Darüber hinaus: Sondernutzung?
- Zwangsrecht auch an öffentlichem Gut möglich

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

RA Dr. Christian Onz
RA Mag. Angelika Paulitsch
RA Mag. Michael Mendel

ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH
1010, Wien, Schwarzenbergplatz 16

www.onz.at

